

- ergänzende Kleinläden mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 100 m²,
- Dienstleistungseinrichtungen, Schank- und Speisewirtschaften
- Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, bis zu insgesamt maximal 500 m² Geschossfläche,
- Büros, Aufenthalts-, Technik- und Lagerräume für den durch die Nutzung verursachten Be-Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Fahrgassen gemäß § 12 BauNVO für den durch die zulässigen Nutzungen verursachten Bedarf.
- § 1 (2) Im sonstigen Sondergebiet Fachmarktzentrum (SOFMZ) gemäß § 11 (3) Nr. 1 BauNVO wird eine Mindestverkaufsfläche für alle Sortimente (außer den ergänzenden Kleinläden) von = 100
- § 1 (3) Im Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens, Sonstige Gewerbebetriebe sowie
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke Gemäß § 1.(5) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe nach § 6 (2) Nr. 3 BauNVO sowie die Nut-

zungen gemäß § 6 (2) Nr. 6, 7 ,8 BauNVO im Mischgebiet nicht zu lässig.

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen gemäß § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § § 16 – 19 BauNVO) § 2 (1) Die Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen, festgesetzt als Oberkante Gebäude (OK),

- beträgt im Sondergebiet (SO FMZ) minimal 6 m (ausgenommen eingehauster bzw. überdachter Anlieferbereiche) und maximal 14 m und im Mischgebiet (MI) maximal 15 m. Der dafür relevante Höhenbezugspunkt wurde auf der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzt. Als Oberkante gilt der obere Abschluss des Gebäudes (Oberkante der Dachhaut des Firstes, bei Pultdächern der höchste Punkt der Dachhaut mit der Außenfassade oder bei Flachdächern der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dac hhaut). Die Überschreitung der festgesetzten Oberkante durch Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung bis maximal 1,50 m ist zulässig.
- § 2 (2) Die zulässige Grundflächenzahl im Sondergebiet (SO FMZ) als auch im Mischgebiet (MI), festgesetzt als (GRZ), beträgt maximal 0,8.

## 3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)

überschritten werden.

- § 3 (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden im Plangebiet durch Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO festgesetzt. Die Baugrenzen k\u00f6nnen durch untergeordnete Bauteile (wie z.B. Windfänge, Terrassen- und Eingangsüberdachungen) bis zu einer Tiefe von maximal 3,00 m
- § 3 (2) Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze sind nur Stellplätze gemäß § 12 BauNVO zulässig; ausnahmsweise sind gemäß § 31 (1) BauGB Einkaufswagenboxen, Trafostationen, unterirdische Löschwasserbehälter, Regenrückhaltungs- und Versickerungsanlagen, Stauanlagen und Parkplatzbeleuchtung zulässig.
- § 3 (3) Abweichende Bauweise (a) im Sondergebiet SO-FMZ: Gebäude im Sondergebiet SO-FMZ sind im Norden und im Süden mit einem seitlichen Grenzabstand als Einzelhäuser bis max, 190 m Länge zulässig. Auf der östlichen Grundstücksgren-

ze der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Grenzbebauung z ulässig.

Abweichende Bauweise (a) im Mischgebi et MI: Gebäude im Mischgebiet MI sind im Norden mit einem seitlichen Grenzabstand zulässig. Auf

der westlichen, der östlichen und der südlichen Grundstücksgrenze der überbaubaren Grund-

## stücksfläche ist eine Grenzbebauung zulässig.

## 4. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12 BauN-

- § 4 (1) Stellplätze, Fahrgassen und Zufahrten sind ausschließlich in den dafür festgesetzten Stellplät zflächen zulässig. Stellplätze und Fahrgassen sind zudem in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Mischgebiet sind zudem auch Zufahrten innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 5. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

stimmung sind in der Planzeichnung entsprechend zeichnerisch festgesetzt.

(keine Vollversiegelung) zulässig (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

§ 5 (1) Die öffentlichen Verkehrsflächen und die Verkehrsflächen mit einer besonderen Zweckbe-

§ 4 (2) Neue Stellplätze sind - sofern wasserrechtlich zulässig - nur in versickerungsoffener Bauweise

- 6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)
- § 6 (1) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Stellplatzflächen des sonstigen Sondergebietes Fachmarktzentrum (SOFMZ) ist je 500 m² in Anspruch genommener Fläche, die nach § 19 (2) BauNVO entsprechend der getroffenen GRZ-Festsetzung von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen. zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

- § 6 (4) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a) BauGB mit der Bezeichnung "B" ist der vorhandene Baumbestand zu pflegen und bei Abgang gemäß der Baumschutzsatzung zu ersetzen. Der Baumbestand ist
- durch Neupflanzungen auf insgesamt mindestens 25 Bäume zu erhöhen. § 6 (5) Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a) BauGB mit der Bezeichnung "C" sind parkähnlich zu gestalten. Die ausschließliche Anlage von Rasenflächen sowie die Pflanzung von Nadelgehölzen sind nicht zulässig. In-
- nerhalb dieser Flächen ist ein Werbepylon mit einer maximalen Höhe von 12 m z ulässig. § 6 (6) Die neu anzupflanzenden Gehölze sind zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 und 2 Jahre Entwicklungspflege gem. DIN 18919) sowie anschließend dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den jeweiligen Qualitätsnormen nach DIN 18916 entsprechen und fachgerecht gepflanzt werden. Die Mindestanforderung an die zu pflanzende Qualität ist:
- Bäume: Qualität: Hochstamm, Stammumfang > 16 cm; Baumscheibe mindestens 6 m² Sträucher: Sträucher, 80-100 cm Höhe
- § 6 (7) Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 6,0 m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Be-

## 7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

- § 7 (1) Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten von Versorgungsunternehmen sind in der Planzeichnung entsprechend zeichnerisch festgesetzt.
- § 7 (2) Das Gehrecht zu Gunsten der Stadt mit dem Inhalt des Gebrauchs für die Allgemeinheit ist in der Planzeichnung entsprechend zeichnerisch festgesetzt.

## 8. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

§ 8 (1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm müssen in den einzelnen Bauflächen die nach außen abschließenden Bauteile der Gebäude mindestens folgende Gesamtbauschalldamm - Maße R'w aufweisen: An den zur Gartenstraße ausgerichteten Gebäudefassaden der Bauflächen: Büroräume 40 dB, Wohnräume 45 dB (Lärmpegelbereich V nach DIN 410 9).

## 9. Festsetzungen nach § 9 (2) BauGB)

Nadelgehölzen sind nicht zulässig.

§ 9 Die Nutzung des im Sondergebiet (SOFMZ) vorhandenen 8-geschossigen Wohnblocks zu Wohnzwecken ist bis zur Nutzungsaufgabe desselben planungsrechtlich zulässig. Nach der Nutzungsaufgabe gelten die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen.

#### 10.Festsetzungen nach § 9 (3) BauGB) § 10 Im auf der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Bereich der überbaubaren Sondergebietsfläche (SOFMZ) ist ein Durchgang von der Moßlerstraße in Richtung Gartenstraße mit einem Min-

#### destmaß von 8 m Breite zu sichern. 11. Örtliche Bauvorschrift (Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (2) ThürBO)

- § 11 (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte Ihres Leistungsangebotes (Baugrundstück) zulässig. Andere Werbeanlagen (Fremdwerbung sowie bezogen auf andere Leistungsorte) sind unzu-
- § 11 (2) Pylone sind unzulässig, ausgenommen ist die Errichtung eines Pylons auf dem Grundstück im Bereich der Gartenstraße (siehe dazu auch § 6 ( 5) der textlichen Festsetzungen).
- § 11 (3) Die nicht durch Gebäude und bauliche Anlagen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen des sonstigen Sondergebietes Fachmarktzentrum (SOFMZ) sind als gestaltete Grünflächen (mit bodendeckenden Gehölzen und Stauden) anzulegen, dauerhaft gärtnerisch zu pflegen und zu erhalten. Die ausschließliche Anlage von Rasenflächen sowie die Pflanzung von

#### sind diese gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Gotha) anzuzeigen. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Gothaer Baumschutzsatzung zu beachten.

28. Februar zu erfolgen.

BauGB vereinbart.

4. Munitionsfunde

Polizeidienststelle zu informieren.

potentielle Fledermauspopulationen

3. Altlastverdachtsflächen

nächsten notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

5. Belange des Natur- und des Artenschutzes

Da ein potenzielles Vorkommen streng geschützter Fledermausarten im Bereich der vorhandenen Bebauung nicht auszuschließen ist, ist zwingend vor den Abrissarbeiten ein Fledermausexperte zu bestellen, der vorab eine Quartierkontrolle/Inspektion vornimmt und eine Unbedenklichkeit im Einzelnen bestätigt. Werden Fledermausindividuen angetroffen, sind in Abstimmung mit dem Fledermausexperten Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse abzustimmen und umzusetzen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Maßnahmen zu informieren. Über potenzielle Brutstättenvorkommen von Gebäudebrütern sind Kenntnisse einzuholen.

Umsetzung an einen neuen Standort im Plangebiet und wird im städtebaulichen Vertrag nach § 11

Bei notwendigen Abbrucharbeiten im Plangebiet hat rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen eine Ab-

stimmung mit der Unteren Abfallbehörde zur Festlegung der konkreten Anforderungen an die Entsor-

gung der beim Abbruch anfallenden Abfälle zu erfolgen. Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung

Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht konkret bekannter schädlicher Bodenveränderun-

gen / Altlasten ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der

Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Gotha) anzuzeigen und die

Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinrei-

chender Verdacht, ist zur Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen umgehend das Ordnungsamt bzw. die örtliche Ordnungsbehörde, die Einsatzleitstelle des Landkreises oder die nächstgelegene

Zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer Lebensräume sind die, an die Bauflächen angren-

zenden Flächen vor Beschädigung im Zuge der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu

schützen. Die Baufeldfreimachung (inkl. Baunebenflächen), d.h. Gehölzrückschnitt und -beseitigung

sowie Gebäudeabriss, hat ausschließlich in den Wintermonaten zwischen dem 1. Oktober und dem

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher

nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG ergeben, so

## Bergulme

Die im westlichen Planbereich stehende Bergulme wurde als Naturdenkmal nachrichtlich übernommen. Für den Schutz und den Erhalt dieses Naturdenkmals ist die Errichtung eines Bauzaunes bei Baumaßnahmen im Umfeld gemäß Schutzradius (Bautabuzone) notwendig. Eine Bepflanzung im Schutzbereich des NDs gemäß den Festsetzungen zur Pflanzfläche "C" ist nicht zulässig. Die an den Stamm angrenzende Mauer in Richtung Fußweg ist zu erhalten. Jegliche Bauarbeiten im Wurzelbereich des Naturdenkmals sind durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständi-

gen zu begleiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme abzustimmen.

## 6. Geologische Verhältnisse und Belange

Es wird empfohlen, vor Beginn von Erdarbeiten eine Baugrunduntersuchung vornehmen zu lassen. Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

## 7. Bodenschutz

Der Flächenverbrauch auch für die temporär notwendigen Arbeitsflächen ist so klein wie möglich zu halten. Der Oberboden im Bereich der zu versiegelnden Flächen ist nach den Vorschriften der DIN 18915 sachgerecht zwischenzulagern und wiedereinzubauen. Auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen wird hingewiesen.

Eine Einleitung von Oberflächenwasser in den Regenwasserkanal DN 1000 B (Wiegwasser - Anbin-

## Oberflächenwasser

depunkt Moßlerstraße) kann nur gemäß dem jetzigen Versieglungsgrad der Fläche (Einleitung von 6,5 I/s) erfolgen. Das anfallende Regenwasser ist bei einem Versiegelungsgrad von über 32% pro Grundstück grundstücksbezogen zurückzuhalten und gedrosselt abzuführen 9. Externe Kompensationsmaßnahmen

Um den erforderlichen Kompensationsbedarf insgesamt abzudecken, ist die Umsetzung der externen Ersatzmaßnahme E1 erforderlich. Diese Maßnahme E1 sieht zur Kompensation der im Plangebiet nicht realisierbaren notwendigen Ausgleichsmaßnahmen die Anpflanzung und Pflege von 23 Einzelbäumen auf dem Grundstück in Gotha (Flurstück 100/49, Flur 6 in der Gemarkung Gotha) vor. Die Einzelheiten für die externe Kompensationsmaßnahme E1 sind im Grünordnungsplan (Anlage 8 zur Begründung) detailliert beschrieben. Die Sicherung der Maßnahme ist im städtebaulichen Vertrag

gemäß § 11 BauGB vereinbart. 10. Immissionsschutz Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose sind bei der weiteren Umsetzung des Bebauungspla-

#### nes zu berücksichtigen. Das Gutachten liegt der Begründung als Anlage 3 bei), 11. Stadtsanierung

200

Das Plangebiet befindet sich im Sanierungsgebiet "Altstadt Gotha".

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat am 04.09.2013 die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in einer öffentlichen Sitzung behandelt und abgewogen. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.12.2013. Gotha, den 77.10-2017

Abwägungs beschluss

Abwägungs beschluss

2. (erneute) formelle Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

# 3. (erneute) formelle Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 den grundlegend überarbeiteten Planentwurf mit verkleinertem räumlichen Geltungsbereich gebilligt, der Welterführung des Planverfahrens als Bebauungsplan Nr. 89a "Gartenstraße / Moßlerstraße" mit Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde durch die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 06.02.2017 bis 10.03.2017 beteiligt. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 26.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 06.01.2017 sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange gemäß § 3 (2) BauGB von der erneuten Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 10.02.2017 aufgeforgett Gotha, den 17, 10, 2017

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat am 07.06.2017 die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in einer öffentlichen Sitzung behandelt und abgewogen. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 95.07.2017.

Abwägungs beschluss

#### Satzungs beschluss

Der Bebauungsplan Nr. 89a "Gartenstraße / Moßferstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde gemäß § 10 (1) BauGB i.V.m. § 19 ThürKO vom Stadtrat der Stadt Gotha in einer öffentlichen Stadtratssitzung am 20,09,017 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde Gotha, den 77.70.2017

#### Satzungsanzeige

Die Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind gemäß § 21 (3) ThürKO am 24-10-2017 dem Landkreis Gotha angezeigt worden. Gemäß Schreiben vom ..... ...... / Innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat wurden gegen den o.a. Bauleitplan keine Beanstandungen geltend gemacht. Gotha, den 26.03.2018 Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Gotha ist in seiner Sitzung am .... den im Bescheld vom .. eufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen beigetreten. Die o.a. Planunterlagen und die Begründung haben wegen der Auflagen / Maßgaben vom ...... bis .. öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ....... ortsüblich bekannt

Beitrittsbeschluss

Gotha, den .....

gefährden. Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden können, ist das Dezernat 30, Geodäti-

sche Grundlagen des TLVermGeo spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich

Für das geplante Fachmarktzentrum soll das Zertifizierungsverfahren zum nachhaltigen Bauen ange-

wandt werden und das "Deutsche Gütesiegel für nachhaltiges Bauen" der DGNB mindestens mit dem

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden DIN-Normen können im Stadtplanungsamt (Zimmer 307)

nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden.

Wiegwasserkanal mit Leitungsrecht und Schutzabstand

(Begünstigter: Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha)

Katastervermerk zur Planunterlage

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, innerhalb des räumlichen Gel-

tungsbereiches des Bebauungsplanes, als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebau-lichen Planung mit dem Liegenschaftskataster n ach dem Stand vom ..................übereinstimmen.

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB am

31.08.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauppgsplan es Nr. 89 "Gartenstraße / Moßlerstraße" der Stadt

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterla-

gen des Vorentwurfes vom 10.10.2011 bis 28.10.2011 durchgeführt worden. Ort und Dauer der öffentlichen

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB

1. formelle Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 18.07.2012 dem Planentwurf mit Begründung zugestimmt

Die Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2)

BauGB vom 06.08.2012 bis 07.09.2012 beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

Mit Schreiben vom 31.07,2012 / 06.08.2012 sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger offentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur

mit Schreiben vom 24.10.2011 zur Abgabe einer Stellünghahme bis zum 30.11.2011 aufgefordert worden.

Gotha gefasst und das Planverfahren damit eingeleitet. Dieser Beschluss wurde gemäß §2 (1) BauGB am

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

- Katasterbereich Gotha -

Kreuch

Kreuch

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

über die Punktgefährdung zu informieren.

14. Klimaschutz - Nachhaltiges Bauen -

Prädikat "Silber" erreicht werden.

Nachrichtliche Übernahmen

Verfahrensvermerke:

Gotha, den ... 05. 10. 17

29.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Auslegung wurden am 29.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.09.2012 aufgefordert worden.

Gotha, den 17.10, 2017

Gotha, den 17:10:2017

26.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Gotha, den 17.10,2017

14. DIN - Normen

eingesehen werden.

Oberbürgermeister

## Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebautungspla-Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung Gotha, den 16.04, 2018

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanies Nr. 89a "Gartenstraße / Moßlerstraße" der Stadt Gotha ist am 19. Of 2018, gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo der Bauleitplan von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Damit tritt der Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB i.V.m. § 21 (2) und (3) ThürKO



## Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 89a "Gartenstraße" Moßlerstraße" eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften,

eine unter § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorga inges beim Zustandekommen der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 215 (1) BauGB nicht geltend / geltend

gemacht worden. Gotha, den .....

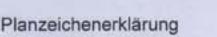
Oberbürgermeister

Planverfasser

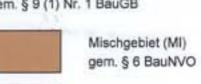
Die Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplan es Nr. 89a "Gartenstraße" der Stadt Gotha wurden vom Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, 99734 Nordhausen, Käthe-Kollwitz-Straße 8) ausge-Nordhausen, den 27. SEP. 2017 (Siegel)







1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB



Sondergebiet Fachmarktzentrum (SO<sub>EM7</sub>) gem. § 11 (3) Nr. 1 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Grundflächenzahl als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß hier. Oberkante Gebäude

----- Baugrenze

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

6. Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Straßenbahnanlagen

Straßenbahnen

öffentliche Straßenverkehrsflächen

öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

hier: kombinierter Fuß- und Radweg

Bereich für Ein- und Ausfahrt

Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB

gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

13. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

15. Sonstige Planzeichen

Zweckbestimmung Elektrizität

von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Naturdenkmal nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze St gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB

Wiegwasserkanal mit Leitungsrecht und Schutzabstand Mit Geh-, Fahr- / Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB

Gehrecht (zu Gunsten der Stadt mit dem Inhalt des Gebrauchs für die Allgemeinheit) Leitungsrecht (Begünstigter: Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha)

Leitungsrecht (Begünstigter: Stadtwerke, Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha sowie Versorgungsunternehmen Telekommunikation) Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (zu Gunsten der Stadtwerke sowie der Stadt mit dem Inhalt des Gebrauchs für die Allgemeinheit)

äumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Emissionskontingent (flächenbezogener Schallleistungspegel) LEK in dB(A)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

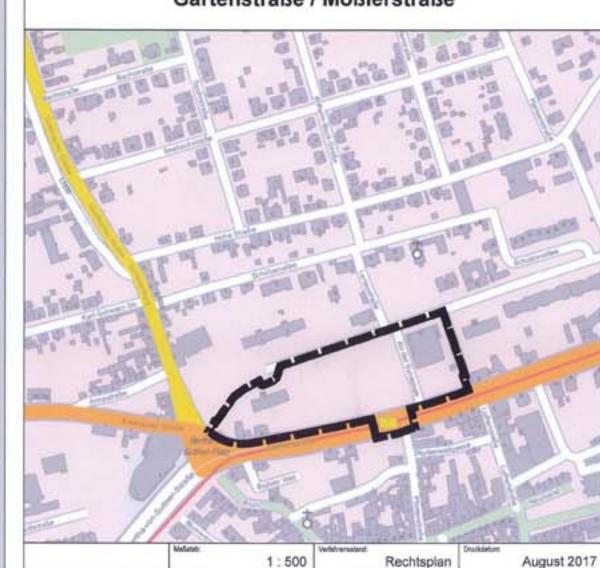
Referenzpunkt (GK4, DHDN) (X 4408827 / Y 5647033)

> geodätischer Höhenfestpunkt (5030 9 01261) Höhe NHN 292.434m (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB)

Durchgangsbereich gem. § 10 der textlichen Festsetzungen



Satzungsexemplar Bebauungsplan Nr. 89a "Gartenstraße / Moßlerstraße"



1:500

Bûro für interdisziplinäre Stadt- u. Bauleitplanung, Stadtsanierung, Siedlungsplanung, Dorferneuerung

Internet: E-mail:

Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen 03531/981300 www.meiplan.de

inklusive Verfahrensberatung u. Verfahrensbegleitung Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Sie darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder vervieltlätigt , noch Dritten zugänglich gemacht werden.